

# **Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber**

**Berlin 05.12.2001**

## **Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt-, und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze**

der Unternehmen

DETEMOBIL DEUTSCHE TELEKOM MOBILNET GMBH  
E-PLUS MOBILFUNK GMBH & CO. KG  
MANNESMANN MOBILFUNK GMBH  
MOBILCOM MULTIMEDIA GMBH  
QUAM GROUP 3G UMTS GMBH  
VIAG INTERKOM GMBH & CO.

- im Folgenden "Mobilfunkbetreiber" genannt -

### **I. EINLEITUNG**

Der Mobilfunk hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für den Standort Deutschland entwickelt und ist damit auch arbeitsmarktpolitisch von hoher Bedeutung. Aufgrund der rasanten Entwicklung der Mobilfunktechnik ist inzwischen auch eine wohnbereichsnahe Errichtung von Mobilfunk Sendeanlagen technisch unverzichtbar geworden.

Obwohl in Deutschland die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen und gesetzlich in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerten Grenzwerte für die Immission elektromagnetischer Felder streng eingehalten werden, stößt die Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen im Rahmen der intensiven "Elektrosmog"-Diskussion ungeachtet der hohen Nachfrage nach Mobilfunkangeboten zunehmend auf Vorbehalte und Kritik in Teilen der Bevölkerung.

Die Mobilfunkbetreiber nehmen diese Besorgnisse sehr ernst. Sie erklären daher gegenüber der Bundesregierung ihre Bereitschaft, durch konkrete zusätzliche Maßnahmen die Vorsorge weiter zu verstärken und damit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu leisten.

## II. GRENZWERTE

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind mit den wissenschaftlich abgesicherten Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) identisch. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diese Grenzwerte als ausreichende Sicherheitsbasis für den dauerhaften Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen empfohlen.

In Deutschland hat die Strahlenschutzkommission in ihrer Empfehlung vom 14. September 2001 die wissenschaftliche Tragfähigkeit der Grenzwerte bestätigt und sieht keine Notwendigkeit, unter Vorsorgeaspekten die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zu verschärfen. Sie sieht vielmehr weiteren Forschungsbedarf.

Eine Grenzwertverschärfung nach dem Schweizer Modell - Faktor 10 - würde zu einem deutlichen Mehrbedarf an UMTS-Standorten führen. Ferner würde diese Anforderung eine sinnvolle Mitnutzung bestehender Standorte verhindern und liefe somit den städtebaulichen Belangen der Kommunen entgegen.

## III. MAßNAHMEN DER MOBILFUNKBETREIBER

Die Mobilfunkbetreiber erklären sich bereit, in den Bereichen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz wirksame und nachprüfbare Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation herbeizuführen.

### 1. KOMMUNIKATION UND PARTIZIPATION

#### A) VERBESSERUNG DER KOOPERATION MIT DEN KOMMUNEN

Ein wesentliches Konfliktfeld stellt derzeit die Einbeziehung der kommunalen Verwaltungen bei der Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen dar. Die nach der 26. BImSchV vorgesehenen Fristen für Genehmigungs- und Meldeverfahren und der Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten werden von vielen Kommunen als unzureichend betrachtet.

Um die Kommunikation und Partizipation zu intensivieren, haben die Mobilfunkunternehmen bereits am 9. Juli 2001 jeweils mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene im Rahmen der bestehenden Lizenzauflagen eine freiwillige Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Maßnahmen geschlossen: Die Mobilfunkbetreiber haben gegenüber den Kommunen jeweils schriftlich einen kommunalen Ansprechpartner benannt, der die Zusammenarbeit zwischen den

Kommunen und den jeweiligen Unternehmen in Fragen des Netzbaus koordiniert. Dabei soll das nachfolgende mehrstufige Informationskonzept zur Einbeziehung der Kommunen zur Anwendung gelangen:

- Die Mobilfunkbetreiber informieren jeweils die Gebietskörperschaften in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand des Ausbaus ihrer jeweiligen Netzinfrastruktur sowie den Planungsstand neuer Anlagen.
- Nach Konkretisierung der Funknetzplanung für eine Region informieren die jeweiligen Mobilfunkbetreiber die betroffene Gebietskörperschaft über die Absicht eines konkret geplanten Bauvorhabens mit Angabe eines funktechnischen Suchbereiches (Positionsbereich für neue Sendeanlagen in Abhängigkeit der umliegenden Netzstruktur). Der Kommune wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme im Rahmen eines ergebnisoffenen Gespräches ermöglicht. Ziel dieser Gespräche ist eine Konsenslösung unter Einbeziehung der konkreten örtlichen Belange der Kommune und der technischen und strukturellen Randbedingungen zur Errichtung der Netzinfrastruktur des jeweiligen Netzbetreibers.
- Die betroffene Gebietskörperschaft wird über die Inbetriebnahme einer Sendeanlage zum gleichen Zeitpunkt wie die zuständige Anzeigebehörde nach Bundes-Immissionsschutzgesetz informiert.
- Die Mobilfunkbetreiber sind bereit, den Aufbau einer Standortdatenbank durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und eine Bereitstellung der notwendigen Daten zum Zweck der Information von Gebietskörperschaften im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Datenbank erfasst auch alle Anlagen vor dem Inkrafttreten der 26. BImSchV am 1. Januar 1997.

Darüber hinaus sagen die Betreiber folgende Maßnahmen zu:

- Offenlegung der Planungen durch halbjährliche Erörterung der Netzplanung unter Einbeziehung von Standortalternativen mit jeweils betroffenen Kommunen
- Unterrichtung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit den Kommunen
- Parallele Errichtungsabsichtsanzeige an die Landesbehörden

- Verbindliche Einbeziehung der Kommunen in die Standortwahl: Gelegenheit der Kommunen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen.

Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen ihre jeweils gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden getätigten Zusagen, die getroffenen Vereinbarungen in vollem Umfang und nachprüfbar stufenweise umzusetzen. Die Betreiber gehen davon aus, dass die Verbände den Fortgang der Umsetzung regelmäßigen Prüfungen unterziehen und sagen zu, regional erkannten Handlungsbedarf im jeweiligen Unternehmen rasch umzusetzen.

## B) GEMEINSAME NUTZUNG VON ANTENNENSTANDORTEN

Um einen schonenden Umgang mit den Ressourcen Landschaft und "Dach" zu erreichen, wobei insbesondere landschaftsschützende und ortsgestalterische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, nutzen die Betreiber bereits heute eine nicht unerhebliche Anzahl Standorte gemeinsam. Durch die von der RegTP zugelassenen Möglichkeiten beim Site-Sharing ergeben sich weitere Optimierungspotentiale. Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen deshalb ihre gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden gegebene Zusage, aufgrund der großen Anzahl der erforderlichen Standorte und zur Wahrung der städtebaulichen Belange im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten anzustreben. In städtischen Gebieten werden die Betreiber das Site-Sharing in Abstimmung mit den Kommunen durchführen.

## C) ALTERNATIVE STANDORTPRÜFUNG BEI KINDERGÄRTEN UND SCHULEN

Den Mobilfunkbetreibern ist bewusst, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Dies gilt insbesondere für Kindergärten und Schulen. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind die Betreiber bereit, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen.

Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissions- und funktechnischen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt, so werden die Mobilfunkbetreiber, angelehnt an die Empfehlung der WHO, rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert werden kann.

## 2. VERBRAUCHERSCHUTZ UND VERBRAUCHERINFORMATION ZU HANDYS

Die Mobilfunkbetreiber sagen zu, keine Handys zu vertreiben, die nicht den von der internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP wissenschaftlich erarbeiteten und von der Europäischen Union EU in Übernahme der von der ICNIRP empfohlenen Grenzwerte entsprechen.

Die Mobilfunkbetreiber unterstützen die Initiative der Herstellerunternehmen, zugunsten verbesserter Verbraucherinformationen Angaben der SAR-Werte (SAR Spezifische Absorptionsrate) der Handys in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie werden die Hersteller auf eine verbraucherfreundliche und transparente Ausgestaltung dieser Informationen drängen, so dass der Kunde vor der Kaufentscheidung die jeweils höchstmögliche spezifische Absorptionsrate in Erfahrung bringen kann.

Weiterhin werden die Mobilfunkbetreiber die Hersteller darauf drängen, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert auf den Markt zu bringen.

Darüber hinaus werden sie die Hersteller darauf drängen, ein Qualitätssiegel für Handys mit besonders niedrigem SAR-Wert zu entwickeln.

Soweit die Mobilfunkbetreiber ihrerseits Handys vertreiben, werden sie zusätzlich die o. g. Informationen geben. Sie sagen darüber hinaus zu, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert anzubieten.

## 3. FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Die Mobilfunknetzbetreiber verpflichten sich, die Forschungsförderung auf dem Gebiet elektromagnetischer Felder zu intensivieren. Sie werden jeweils anteilig für den Zeitraum 2002 bis 2005 insgesamt 8,5 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Sie sind bereit, mit diesen Mitteln das Forschungsprogramm des Bundesumweltministeriums zu unterstützen, das im betreffenden Zeitraum mit den gleichen Mittelvolumen ausgestattet ist.

Für die Betreibermittel muss ein geeignetes Vergabe- und Managementverfahren etabliert werden, bei dem sichergestellt ist, dass sich dieses an den von der WHO formulierten Kriterien für EMF-Forschungsprojekte orientiert und die Voraussetzung hinsichtlich interessenungebundener Durchführung gegeben ist.

## 4. MONITORING ALS BEITRAG ZUM RISIKOMANAGEMENT

Die Strahlenschutzkommission empfiehlt, relevante Immissionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Darüber hinaus sind Messdaten über die tatsächlichen Immissionen für die verantwortlichen Entscheidungsträger und die ausführenden Organe eine wesentliche Basis für die Immissionsbewertung und ein vorsorgliches Risikomanagement.

Die Mobilfunkbetreiber unterstützen deshalb entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zum vorsorglichen Risikomanagement. Konkret wird vorgeschlagen:

#### Aufbau eines Netzes von EMF-Messmonitoren

Idealerweise könnte eine solches Monitoring der EMF-Immission durch ein Netz fester und mobiler Messstationen realisiert werden. Durch eine entsprechende Anbindung sollten die Daten online und automatisch erfasst und dargestellt werden. Das Management eines solchen Systems sollte betreiberunabhängig durch die RegTP und die nach dem BImSchG zuständigen Behörden erfolgen.

Alternativ sind die Mobilfunkbetreiber bereit, die bestehenden Immissionsmessprogramme auszuweiten.

#### Ausweitung bestehender Immissionsmessprogramme

Bei etwas reduzierten Anforderungen an die Regelmäßigkeit kann das oben genannte Ziel auch durch eine Ausweitung der bereits heute von der RegTP und einigen Bundesländern durchgeführten Messprogramme erreicht werden. Die Messungen sollten dabei unter Einbeziehung entsprechender Fachinstitute unter Federführung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und der Vollzugsbehörde nach BImSchG erfolgen.

Zur Realisierung bieten die Mobilfunkbetreiber an, jeweils anteilig finanzierte Mittel in einer Gesamthöhe von 1,5 Millionen Euro zur Erfassung der hochfrequenten elektromagnetischen Immissionen, die nur zu einem Bruchteil von Mobilfunk-Sendeanlagen erzeugt werden, zur Verfügung zu stellen.

Ein Einsatz von Mitteln des Bundes und der Länder sowie ggf. ähnlicher Initiativprogramme sollte angestrebt werden, um eine schnelle und effektive Umsetzung zu erreichen.

## 5. MONITORING

Die Mobilfunkbetreiber werden die Bundesregierung mindestens einmal jährlich auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens über die Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung informieren.

#### IV. PERSPEKTIVE

Die Mobilfunkbetreiber versprechen sich von den vorgeschlagenen Maßnahmen eine spürbare Versachlichung der Diskussionen und dadurch mehr Akzeptanz. Damit werden gemeinsam die Voraussetzungen für eine zukunftssichere Nutzung der Mobilfunktechnik in Deutschland, die alle relevanten gesellschaftlichen Interessen berücksichtigt, geschaffen.